

## **Open Access Repository**

www.ssoar.info

# Bis der Tod sie scheidet: Alterssicherung der Bäuerinnen im Wandel

Ludwig, Andrea; Nolten, Ralf

Veröffentlichungsversion / Published Version Sammelwerksbeitrag / collection article

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Ludwig, A., & Nolten, R. (2006). Bis der Tod sie scheidet: Alterssicherung der Bäuerinnen im Wandel. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2 (S. 1842-1851). Frankfurt am Main: Campus Verl. <a href="https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-144203">https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-144203</a>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.



#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



### Bis der Tod sie scheidet: Alterssicherung der Bäuerinnen im Wandel

Andrea Ludwig und Ralf Nolten

Der bäuerliche Familienbetrieb, der 1955 zum Leitbild deutscher Agrarpolitik erklärt wurde, ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass die landwirtschaftliche Arbeit überwiegend von Familienarbeitskräften getragen wird (Langbehn 1989: 133). Bei diesen wird unterschieden zwischen Betriebsinhabern und mitarbeitenden Familienangehörigen.

Im Jahr 2003 waren 66 Prozent der mitarbeitenden Familienangehörigen und lediglich neun Prozent der Betriebsinhaber weiblichen Geschlechts (Poeschl 2004: 1021). Eine Begründung hierfür liefert die in Westdeutschland geltende Höfeordnung, nach der der Betrieb nur demjenigen vererbt wird, der aufgrund seiner Fähigkeiten in der Lage ist, den Hof selbständig zu bewirtschaften (Nies 1991: 109). Diesem Anspruch genügen meist nur die Söhne, denn meist werden nur sie zum Landwirt ausgebildet (Bundesagentur für Arbeit 2003).

Ursächlich dafür ist das traditionelle Rollenverständnis in der Landwirtschaft, wonach der Mann als Ernährer der Familie die Verantwortung für den Betrieb trägt (Deenen 1984: 85). Er ist derjenige, dem die Wertsteigerung des Familienbetriebs zugerechnet wird.

Aufgrund dieses Rollenverständnisses werden landwirtschaftliche Ehepartner unterschiedlich betitelt: Der traditionell meist männliche Betriebsinhaber wird als Landwirt, dessen (nicht ebenfalls als landwirtschaftliche Unternehmerin eingetragene) Ehefrau als Bäuerin bezeichnet.

Studien zeigen, dass Bäuerinnen eine wichtige Funktion im betrieblichen Arbeitsablauf einnehmen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermittelte im Jahr 2001, dass die Wochenarbeitszeit der Ehefrau in niedersächsischen Haupterwerbsbetrieben durchschnittlich 63 Stunden beträgt. 36 Prozent davon leistet sie im landwirtschaftlichen Betrieb und drei Prozent im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb (Fahning 2001: 30). In den etwa 25 Stunden pro Woche, die sie demnach für die Erzielung des landwirtschaftlichen Einkommens einsetzt, kann sie keinem außerlandwirtschaftlichen Beruf nachgehen.

Zur Übernahme von Arbeiten im Betrieb des Ehegatten wurden Bäuerinnen in der Vergangenheit durch den inzwischen abgeänderten §1356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB\*) verpflichtet. Heute sieht dieses Gesetz bezogen auf den Ehe-

gatten eines Unternehmers zumindest die Pflichtmitarbeit in Zwangssituationen vor (§1353 BGB).

Es ist davon auszugehen, dass das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe in den meisten Fällen von den Landwirten gemeinsam mit ihren Ehefrauen erwirtschaftet wird. Dies gilt bis in die Gegenwart. Denn bei dem Großteil der im Jahr 2003 gezählten 285.500 weiblichen mitarbeitenden Familienangehörigen handelt es sich um Ehefrauen landwirtschaftlicher Unternehmer (Poeschl 2004: 1022).

Weil trotz des häufig hohen Arbeitseinsatzes der Bäuerin die Wertsteigerung des Betriebs aber nur dem Betriebsinhaber zugerechnet wird, kann eine ungerechtfertigte Ungleichheit in der Alterssicherung¹ von Bäuerin und Landwirt erfolgen. Denn nur wer in der Erwerbsphase ihm selber zugeordnete Erträge erwirtschaftet, kann sich selber für das Alter abzusichern.

Es soll daher erörtert werden, wie sich die Mitwirkung der Bäuerin im Betrieb auf deren Alterssicherung auswirkt und welche Veränderungen es diesbezüglich in den letzten Jahren gegeben hat. Dabei soll auch ein Vergleich der Sicherung von Landwirt und Bäuerin vorgenommen werden. Betrachtet werden sollen die gesetzliche und die private Sicherung. Da empirische Daten bezüglich der Art und den Umfang der privaten Sicherung fehlen, soll die Frage beantwortet werden, wie die Alterssicherung der Bäuerin geregelt wird und welche Einflüsse dies auf die Eigenständigkeit der Absicherung haben kann.

#### 1. Die gesetzliche Sicherung der Bäuerin

Aufgrund festgestellter Versorgungsdefizite bei landwirtschaftlichen Ruheständlern wurde 1957 die Landwirtschaftliche Altershilfe (LAH)<sup>2</sup> als gesetzliche Sicherung für landwirtschaftliche Betriebsleiter in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt (Hagendorn 1982: 17). Heute stellt die Rentenleistung aus der LAH eine umfangreiche Teilsicherung deutscher Landwirte dar (Mehl 1999: 267).

Bezüglich der Sicherung der Bäuerinnen haben sich 1995 durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung wichtige Veränderungen ergeben (Rombach 1995: 28).

<sup>1</sup> Als Alterssicherung wird der die sozialen Risiken des Alters absichernde Transfer von Mitteln aus der Erwerbsphase in die Phase des Ruhestands bezeichnet (Breyer 1990: 1).

<sup>2</sup> Das für Landwirte geltende gesetzliche Alterssicherungssystem soll als LAH bezeichnet werden, auch wenn es seit 1995 nicht als Landwirtschaftliche Altershilfe, sondern als Alterssicherung der Landwirte betitelt wird.

#### 1.1. Abhängige Sicherung bis 1995

Nach altem Recht war eine eigenständige Sicherung der Bäuerin in der LAH nicht möglich. Die Bäuerin war weder versicherungspflichtig, noch durfte sie sich in der LAH versichern (Kommission für Sozialfragen 1980: 29).

Sie wurde jedoch bei der Bemessung der Rentenzahlungen an den Ehemann berücksichtigt. Die Rente verheirateter Landwirte war um 50 Prozent höher als die lediger. Begründet wurde dies damit, dass Verheiratete ihre Ehefrauen versorgen müssen und daher mehr Geld benötigen. Anspruch auf Leistung hatte der Ehemann und der Leistungsumfang war davon abhängig, inwieweit der Ehemann die Bemessungskriterien erfüllte (Stüwe/Zindel 1991: 133).

Auswirkungen hatte der abgeleitete Anspruch vor allem in dem Fall der Trennung des Landwirtsehepaars. Bei einer Ehescheidung wurde ein Versorgungsausgleich gemäß §§1587 ff. BGB durchgeführt. Dabei werden während der Ehe erworbene Rentenanwartschaften gegenseitig ausgeglichen. Als Ergebnis sind für beide Partner gleich hohe in der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaften vorhanden.

Im Versorgungsausgleich wurden die Rentenanwartschaften aus der LAH einbezogen (Fischer 1993: 11). Der Ehegattenzuschlag blieb jedoch unberücksichtigt, da er nach einer Scheidung nicht gezahlt wurde (Rieder/Roth 1987: 219).

Weil im Regelfall nur der Mann Rentenanwartschaften aus der LAH erworben hatte, wurden dessen Anwartschaften geteilt und zur Hälfte der Bäuerin zugesprochen. Dabei handelte es sich nicht um eigene Ansprüche der Bäuerin der LAH gegenüber, sondern um Versorgungsansprüche der Ehefrau dem Ehemann gegenüber. Diese Ansprüche bestanden bei einer erneuten Ehe der Bäuerin nicht. Denn der Gesetzgeber ging davon aus, dass sie dann durch den neuen Ehegatten versorgt wurde (Fischer 1993: 9).

Im Fall des Todes des Unternehmers erhielt die Bäuerin eine Witwenrente in Höhe von 60 Prozent der Rente, die dem verstorbenen Landwirt gezahlt worden wäre, wenn dieser ledig gewesen wäre (Kommission für Sozialfragen 1980: 43).

Das Fortführen des Betriebs durch die Bäuerin schloss eine Rentenzahlung aus (Hagendorn 1982: 50). Denn man unterstellte, dass die Bäuerin sich dann durch den Betrieb selber versorgen konnte. Bei einer erneuten Verheiratung der Witwe entfiel – aus den gleichen Gründen im Fall der Wiederverheiratung der geschiedenen Bäuerin – der Anspruch auf Witwenrente ebenfalls (Kommission für Sozialfragen 1980: 44).

Auch hierdurch wird deutlich, dass die Bäuerin lediglich Versorgungsansprüche aus ihrer Ehe mit dem Landwirt hatte.

Möglichkeiten, eine eigenständige und auf der Mitarbeit im Unternehmen beruhende gesetzliche Sicherung aufzubauen, gab es.

Die Bäuerin konnte als Mitunternehmerin eingetragen werden und deshalb als Unternehmerin Mitglied in der LAH werden. Eine weitere Möglichkeit der Sicherung bot die Anstellung im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses, wodurch eine Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden wäre. Beide Sicherungsformen wurden meist nicht genutzt, da sie im Vergleich zur abhängigen Sicherung der Bäuerin für das Bewirtschafterpaar finanziell uninteressant waren (Stüwe/Zindel 1991: 134; Rombach 1995: 52).

Eine eigenständige gesetzliche Sicherung der Bäuerin erfolgte daher nur in wenigen Fällen. Der Regelfall blieb die abhängige Sicherung (Rombach 1995: 52). Aufgrund ihrer Position als Ehepartnerin wurde sie vom landwirtschaftlichen Unternehmer bis über dessen Tod hinaus versorgt, solange sie einer Versorgung (durch diesen) bedurfte. Bei Eintreten der sozialen Risiken »Alter« und »Erwerbsunfähigkeit« konnte die Bäuerin keine eigenen Ansprüche auf Leistung der LAH gegenüber geltend machen.

#### 1.2. Eigenständige Sicherung ab 1995

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung im Jahr 1995 ist der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers zu einer eigenständigen Absicherung in der LAH verpflichtet. Dadurch will man der Stellung der Bäuerin im landwirtschaftlichen Betrieb gerecht werden (Möller 1994: 17).

Die Regelungen des Gesetzes über die Alterssicherung wurden am 22.12.1995 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung ergänzt (Wirth 1996: 36).

Begründet wird die eigenständige Sicherung mit der fiktiven Unternehmerschaft der Ehegatten. Diese wird für alle Ehegatten, die im Jahr 1995 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und für alle zukünftigen Ehepartner unterstellt.<sup>3</sup> Es wird davon ausgegangen, dass sie in nicht unerheblichen Umfang im landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Die tatsächliche Mitarbeit wird nicht überprüft, Begründung für die fiktive Unternehmerschaft ist die Ehe mit einem landwirtschaftlichen Unternehmer (Rombach 1995: 54).

Wegen ihrer fiktiven Unternehmerschaft wird die Bäuerin dem Landwirt in der LAH gleichgestellt (Möller 1994: 18). Sie ist dazu verpflichtet, Beiträge in identischer Höhe wie der Landwirt zu zahlen und erwirbt dadurch gleich hohe Rentenanwartschaften wie dieser. Die Bäuerin erhält im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit eine eigene Rente. Wegen der eigenständigen Versorgung der Bäuerin entfällt der Verheiratetenzuschlag für den Ehemann (Hammer 2001: 495).

<sup>3</sup> Für Ehegatten, die im Jahr 1995 das 65.Lebensjahr vollendet hatten, gilt altes Recht (Rombach 1995: 54).

Zudem können die während der Ehe geleisteten Beiträge des »echten« Unternehmers der in der LAH versicherten Bäuerin angerechnet werden (§92 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)). Auch Pflichtbeitragszeiten der Frau in andere berufsständische Sicherungssysteme und die Gesetzliche Rentenversicherung können auf die Wartezeiten im Rahmen der LAH beitragsfrei angerechnet werden (Wirth 1996: 44). Dadurch erhöht sich die Rentabilität der gezahlten Beiträge.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist möglich. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für Landwirte (Rombach 1995: 58). Zusätzlich konnten sich am 31.12.1994 verheiratete Bäuerinnen, die zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet hatten, auf Antrag bis zum 31.12.1995 von der Versicherungspflicht befreien lassen. An diesem Stichtag Jüngere konnten sich von der Versicherungspflicht nur dann befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre lang in einem anderen Sicherungssystem Anwartschaften erworben hatten oder eine private Rentenversicherung abgeschlossen hatten (Rombach 1995: 61).

Bis heute bestehen weitere Befreiungsrechte für Bäuerinnen aus der Nebenerwerbslandwirtschaft, sofern deren Betrieb einen auf niedrigem Niveau festgesetzten Wirtschaftswert nicht erreicht und falls das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Landwirts einen bestimmten Betrag überschreitet (Wirth 1996: 42).<sup>4</sup>

Seit 1995 baut somit jede Bäuerin aufgrund ihrer Mitarbeit im Betrieb eine eigenständige Alters- und Erwerbsunfähigkeitssicherung in der LAH auf. Der Anspruch auf Leistung entsteht durch das Eintreten der abgesicherten Risiken. Es handelt sich um den direkten Anspruch auf Vertragserfüllung der LAH gegenüber.

Die eigenen Ansprüche der Bäuerin bleiben im Fall des Todes des Landwirts erhalten. Zusätzlich erlangt die Bäuerin gemäß §14 ALG einen Ansprüch auf Witwenrente, die einen Umfang von 0,55 Prozent der an Landwirt gezahlten Rente hat (§23 ALG). Eine Anrechnung der Altersrente der Bäuerin auf deren Witwenrente ist möglich (§28 ALG). Der Freibetrag wurde im Vergleich zur durchschnittlichen Rentenhöhe auf einem sehr hohen Niveau festgesetzt, weswegen eine Anrechnung selten erfolgen dürfte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund des Erwerbens eigener Ansprüche seit 1995, der Anrechenbarkeit der Beitragszeiten des Ehemannes auf die eigenen Ansprüche und dem Ansprüch auf Witwenrente das gesamte Sicherungsniveau für Witwen im Vergleich zu der Regelung vor 1995 deutlich erhöht hat. Gleiches gilt für den Fall der Ehescheidung. Die Ansprüche der Frau gegenüber der LAH werden im Versorgungsausgleich berücksichtigt. Die Summe der insgesamt

<sup>4</sup> Im Jahr 1995 musste der Wirtschaftswert des Betriebes 20.000 DM unterschreiten, das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Ehemanns 40.000 DM überschreiten (Wirth 1996: 42).

<sup>5</sup> Gleiches gilt für den Landwirt, falls die Bäuerin als erster Ehepartner verstirbt.

aufzuteilenden Ansprüche vergrößert sich, weswegen sich auch der individuelle Anteil der sich trennenden Ehepartner erhöht. Nicht nur die Eigenständigkeit der Absicherung, sondern auch das Sicherungsniveau hat sich also im Vergleich zur Regelung vor 1995 erhöht. Sich ändernde Lebensumstände bergen ein geringeres finanzielles Risiko für die Bäuerin als vor 1995.

Weiterhin wurde eine Gleichstellung der gesetzlichen Sicherung von Landwirt und Bäuerin erreicht. Hat ein Betriebsleiterpaar das Unternehmen erst nach 1994 übernommen, bauen sowohl Landwirt als auch Bäuerin gleich hohe Rentenanwartschaften aus ihrer Unternehmertätigkeit auf.

Viele Bäuerinnen in der Nebenerwerbslandwirtschaft werden durch die Reform der Alterssicherung erstmals im Rahmen der LAH berücksichtigt. Vor 1995 erhielten die meist von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirte keine Renten und daher auch keinen Ehegattenzuschlag ausgezahlt (Hammer 2001: 495). Die Bäuerinnen hatten keinen Versorgungsanspruch bezüglich der gesetzlichen Sicherung gegenüber ihren Ehemännern. Die Einführung der Ehegattensicherung hob dieses Schutzdefizit prinzipiell auf.

Durch die Veränderungen im Bereich der LAH wurde die Arbeit der Bäuerinnen zudem aufgewertet. Sie erwirtschaften weiterhin kein ihnen selber zurechenbares Einkommen, haben aber einen persönlichen Nutzen von ihrer Arbeit.

Die grundsätzliche Pflicht der Bäuerin zur Absicherung bewirkt, dass die Aufwendungen für die Sicherung der Frau nicht durch Ausgaben für gegenwärtigen Konsum ersetzt werden (können).

Zuletzt folgt aus der Versicherungspflicht der Bäuerin, dass ihre private Vorsorge staatlich gefördert werden kann (Albert u.a. 2002: 23).

Bei der LAH handelt es sich um eine Teilsicherung. Daher muss bei einer Betrachtung der Alterssicherung der Bäuerin auch deren private Sicherung berücksichtigt werden. Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, inwieweit die Bäuerin durch Formen der privaten Sicherung eigenständig abgesichert sein kann.

#### 2. Die private Sicherung der Bäuerin

Betrachtet werden sollen die für die Landwirtschaft traditionellen Sicherungsformen: das Altenteil sowie das Einkommen aus Verpachtung oder Verkauf des landwirtschaftlichen Unternehmens oder einzelner Teile davon und aus Vermietung, Verkauf oder Eigennutzung von Immobilien (Erträge aus Vermögen).

#### 2.1. Landwirtschaftliches Altenteil

Das Altenteil wird den Ruheständlern vom Hofnachfolger gewährt. Umfang und Art werden durch privatwirtschaftliche Verträge geregelt (Fischer 1993: 64). Es kann bestehen aus einem Baraltenteil in Form einer monetären Rente, aus der Versorgung mit Wohnraum und anderen Sachleistungen (vergleiche Fischer 1993: 71).

Im Regelfall wird durch das Altenteil das im Ruhestand befindliche Ehepaar versorgt. Verstirbt ein Ehepartner, ist davon auszugehen, dass die Leistungen reduziert werden. Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Zum Sicherungsumfang der verwitweten Bäuerin kann daher keine Aussage getroffen werden, wohl aber zum Charakter des Sicherungsanspruchs. Laut Gesetz erlischt der Anspruch der Witwe, sobald sie sich erneut verheiratet. Dies gilt nicht für den landwirtschaftlichen Unternehmer (AID 2001: 9).

Folglich handelt es sich beim Altenteil wiederum um Versorgungsansprüche der Bäuerin dem Landwirt gegenüber und nicht um eigene Ansprüche, wie sie der Landwirt hat.

Bei einer Ehescheidung werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs die in der Ehezeit erworbenen Baraltenteilansprüche zwischen dem Landwirt und der ehemaligen, nicht erneut verheirateten Ehepartnerin hälftig aufgeteilt. Die Aufteilung der Wohnrechte und Sachleistungen wird durch privatwirtschaftliche Verträge geregelt (Fischer 1993: 73). Daher kann keine Angabe dazu gemacht werden, wie sich eine Ehescheidung auf das Sicherungsniveau der Bäuerin auswirkt.

Offen ist, ob die Bäuerin in jedem Fall geringer finanziell abgesichert ist als der Landwirt. Es kann aber aufgrund der unterschiedlichen Charaktere, die die Ansprüche von Bäuerin und Landwirt haben, vermutet werden, dass die in der gesetzlichen Sicherung unterstellte und in empirischen Studien für viele Bäuerinnen nachgewiesene Mitarbeit der Bäuerin im Betrieb nicht zu einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin durch das Altenteil führt.

#### 2.2. Erträge aus Vermögen

Privatvermögen wird durch privatwirtschaftliche Verträge geregelt. Es ist davon auszugehen, dass Erträge aus Vermögen beiden Ehepartnern zufließen.

Verstirbt der landwirtschaftliche Unternehmer, können – bei grundsätzlicher Testierfreiheit – das Bürgerliche Gesetzbuch oder die Höfeordnung zur Anwendung kommen. Die Höfeordnung findet Anwendung, wenn der Betriebsinhaber nicht die Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart hat (AID 2001: 8).

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt – je nach vereinbartem Güterstand der Ehe – verschiedene Möglichkeiten der Vererbung an. Unabhängig vom Güterstand erbt

die Bäuerin. Der Güterstand hat darauf Einfluss, welcher Anteil der zu Lebzeiten des Landwirts gemeinsam genutzten Güter und Werte sich nach dem Tod des Ehemanns im Eigentum der Witwe befindet (AID 2001: 7). Aufgrund der Unterschiedlichkeit dieser möglichen Anteile kann keine Bewertung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Hinblick auf die Sicherung der Bäuerin vorgenommen werden.

Anderes gilt für die Höfeordnung. Demnach gehen der Betrieb und alle anderen Werte in das Eigentum der Kinder über, wenn der Landwirt verstirbt. Die Bäuerin erhält das Altenteil, jedoch keine Verfügungsrechte. Nur falls keine Kinder vorhanden sind oder falls ein »Ehegattenhof« vereinbart wurde, wird die Bäuerin Eigentümerin (AID 2001: 8).

Aufgrund der Höfeordnung besteht die Gefahr, dass die Bäuerin in der Erbfolge nicht berücksichtigt wird und keine eigenen Ansprüche an dem Erbe erwirbt. In diesem Fall wird ausschließlich eine Versorgung der Bäuerin garantiert, wobei das Sicherungsniveau sehr unterschiedlich sein kann.

Bei Ehescheidung wird der Vermögensausgleich durchgeführt. Wurde nichts andere vereinbart, gilt die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand der Ehe. Bei einer Ehescheidung wird der während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Zugewinn unter den Ehepartnern aufgeteilt. Das in die Ehe eingebrachte Vermögen fällt an die ursprünglichen Eigentümer zurück (AID 2001: 17).

Aufgrund der traditionellen Rollenverteilung in der Landwirtschaft wird der Betrieb meist vom Mann in die Ehe eingebracht. Bei einer Ehescheidung steht ihm daher der Anfangswert des Hofes zu, der nicht als Zugewinn gilt und nicht aufgeteilt wird.

Berücksichtigt man, dass der Zugewinn in der Landwirtschaft sehr oft gering ist (AID 2001: 19), wird deutlich, dass im Fall der Ehescheidung sich die Sicherung von Mann und Frau nicht nur den Anspruchscharakter, sondern auch das Sicherungsniveau betreffend deutlich voneinander unterscheiden kann. Der Mann kann in vielen Fällen umfangreicher abgesichert sein als die Frau.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine eigenständige Sicherung durch Erträge aus Vermögen, wie sie der Landwirt erlangt, für die Bäuerin oft nicht erreicht wird. Die Trennung des Ehepaars ist für die Bäuerin häufig mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden, die für den Landwirt nicht bestehen.

#### Fazit

Für die gesetzliche Sicherung kann festgestellt werden, dass durch die Einführung der eigenständigen Ehegattensicherung die Ungleichheit der Sicherung von Land-

wirt und Bäuerin weitgehend aufgehoben wurde, obgleich für Bäuerinnen umfangreichere Befreiungsmöglichkeiten als für Landwirte bestehen. Diese können in einzelnen Fällen Schutzdefizite bewirken.

Die dargestellten privaten Sicherungsformen garantieren der Bäuerin keine eigenständige Sicherung. Die verschiedenen Regelungen dieser Sicherungsformen können dazu führen, dass der Landwirt eigenständig, die Bäuerin abhängig abgesichert wird. Der Umfang der Sicherung für die Bäuerin wird bedingt durch die vereinbarten Regelungen. Die Gefahr besteht, dass das Sicherungsniveau für die geschiedene oder verwitwete Bäuerin sehr gering ist.

Trotz Veränderungen im Bereich der Alterssicherung der Bäuerin kann das Geschlecht demnach als ein Faktor identifiziert werden, der eine ungleiche Alterssicherung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte bewirken kann. Das gilt für die gesetzliche und vor allem die private Sicherung. Eine Aussage, welchen Umfang die Ungleichheit der Sicherung von Bäuerin und Landwirt erreicht, kann nur auf Grundlage empirischer Daten gemacht werden. Hierzu liegen bislang kaum Angaben vor.

Am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Agrarsoziologie des Instituts für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn wurde im Jahr 2004 mit den Arbeiten an einem Projekt begonnen, das darauf abzielt, mit Hilfe empirischer Methoden das Sicherungsverhalten deutscher Landwirte und ihrer Ehefrauen zu analysieren. Es soll untersucht werden, welche Sicherungsformen in welchem Umfang von Landwirten genutzt werden. Zudem soll die Frage geklärt werden, welches Sicherungsniveau erreicht wird.

Um Möglichkeiten entwickeln zu können, die Sicherung zu verbessern, sollen die Gründe für das Sicherungsverhalten ermittelt werden. Dazu sollen unter anderem die Akzeptanz einzelner Sicherungsmethoden – einschließlich der LAH – sowie die Auswirkungen der Strukturveränderungen in der Landwirtschaft und der sozialpolitischen Entwicklung in Deutschland betrachtet werden.

Da im Rahmen der Erhebung zwischen der Sicherung von Landwirt und Bäuerin unterschieden wird, werden als Ergebnisse auch Hinweise auf eventuell bestehende Unterschiede in der Alterssicherung von Landwirt und Bäuerin erwartet. Erste Resultate werden im Jahr 2006 vorliegen.

#### Literatur

Albert, Uwe u.a. (2002), Betriebliche und private Altersvorsorge nach der Rentenreform 2001. Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Köln.

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), (2001), Ehe- und Familienrecht in der Landwirtschaft. Bonn.

- Breyer, Prof. Dr. Friedrich (1990), Ökonomische Theorie der Alterssicherung. München.
- Bundesagentur für Arbeit: Landwirtschaftliche Ausbildung im Spiegel der Statistik, (26.6.2003) http://berufenet.arbeitsamt.de/bnet2/L/B0110101\_amz.html
- Deenen, van Bernd (1984), Ehefrauen landwirtschaftlicher Betriebsleiter Ergebnisse einer interkulturell vergleichenden Studie in sechs europäischen Ländern, Zeitschrift für Land- und Agrarsoziologie, Jg. 1, S. 77–94.
- Fahning, Ines (2001), Frauen sind ein Gewinn! Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen, Hannover.
- Fischer, Verena (1993), Scheidungsfolgenrecht bei Landwirten. Köln.
- Hagedorn, Dr. Konrad (1982), Agrarsozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Kritik und Alternativmodelle zur Alterssicherung in der Landwirtschaft. Berlin.
- Hammer, Tina (2001), Die Versicherungspflicht der Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer nach dem ALG im Blickpunkt der Verfassungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit, Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, Ausgabe 4, S. 494–513.
- Kommission für Sozialfragen (1980), Soziale Sicherung der Frau in der Landwirtschaft, Frankfurt a.M.
- Langbehn, Prof. Dr. Cay (1989), Der bäuerliche Familienbetrieb Fossil oder Zukunft unserer Landwirtschaft?, *Agranvirtschaft*, Jg. 38, Heft 5, S. 133–134.
- Mehl, Peter (1999), Reformen des agrarsozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland: Rückblick und Ausblick, *Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft*, Ausgabe 3, S 241–284
- Möller, Burkhard (1994), Die neue Alterssicherung für die landwirtschaftliche Familie, Erläuterungen und Entscheidungshilfen für Praxis und Beratung, Bonn.
- Nies, Volkmar (1991), Boden- und Erbrecht in der Landwirtschaft, St. Augustin.
- Poeschl, Hannelore (2004), Frauen in der Landwirtschaft. Ein nachrangiges Thema in Agrarstatistiken, Statistisches Bundesamt (Hg.), Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 9, S. 1017–1027.
- Rieder, Alfred/Roth, Horst (1987), Altersversorgung der Landwirte. Altershilfe, Rentenversicherung, Lebensversicherung, Stuttgart.
- Rombach, Wolfgang (1995), Alterssicherung der Landwirte. Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der Agrarsozialen Sicherung 1995, Freiburg.
- Stüwe, Eckhart/Zindel, Gerhard (1991), Die agrarsoziale Sicherung der Bäuerin. Bestandsaufnahme und Verbesserungsmöglichkeiten, *Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft*, Ausgabe 1, S. 128–156.
- Wirth, Christian (1996), Änderung des Agrarsozialreformgesetzes, Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, Ausgabe 1, S. 36–58.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB\*) in der Fassung vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195). Zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 29.08.1996 (BGBl. I S. 1513).
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2003 (BGB. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738). Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2005 (BGB. I. S. 203) meines Wissens vom 12.02.2005.
- Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1063).
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1814, ber. BGBL 1996 i, S. 683).